

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Mühlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Mühlingen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen. Der Auftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.
- (3) Einzelheiten zur pädagogischen Arbeit, zu den Betreuungsformen, Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen und zum Ablauf des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach den §§ 2 bis 3 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes auf der Grundlage des von den Personensorgeberechtigten eingereichten und von der Kindergartenleitung bestätigten Aufnahmeantrags (Anmeldeformular) zum dort festgelegten Zeitpunkt. Es endet durch Abmeldung, Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids.
- (3) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt in Textform gegenüber dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, sofern die Benutzungsordnung keine abweichende Frist vorsieht.
- (4) Für Schulanfänger endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Einschulung erfolgt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldner leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
- (3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden

Kalendermonat. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Stadt/Gemeinde vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

a. Die monatliche Kindergartengebühr bei Verlängerter Öffnungszeit beträgt bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	213,00 €	229,00 €
Familie mit zwei Kindern	163,00 €	175,00 €
Familie mit drei Kindern	106,00 €	114,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	35,00 €	38,00 €

Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7.00-14.00 Uhr (35 Wochenstunden) im Kindergarten Mühlingen und Zoznegg.

b. Die monatliche Kindergartengebühr in der Ganztagesbetreuung beträgt bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	317,00 €	330,00 €
Familie mit zwei Kindern	246,00 €	256,00 €
Familie mit drei Kindern	168,00 €	175,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	55,00 €	57,00 €

Die Betreuungszeiten der Ganztagesbetreuung sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00-14.00 Uhr (43 Wochenstunden).

c. Die monatlichen Kinderkrippengebühren für Kinder unter 3 Jahren werden wie folgt festgesetzt:

c.a. Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	492,00 €	512,00 €
Familie mit zwei Kindern	366,00 €	381,00 €
Familie mit drei Kindern	247,00 €	257,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	97,00 €	101,00 €

Die Betreuungszeit findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt.

c.b Für die Betreuungszeit 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche wird zudem ein Platz-Sharing angeboten. Dies bedeutet, dass sich jeweils 2 Kinder einen Platz teilen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 18:12 Stunden (6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche sowie 6 Stunden pro Tag an 2 Tagen die Woche), wobei an einem Betreuungstag immer nur ein Kind anwesend sein darf.

Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei Platz-Sharing bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	295,00 €	307,00 €
Familie mit zwei Kindern	220,00 €	229,00 €
Familie mit drei Kindern	148,00 €	154,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	72,00 €	73,00 €

Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt

Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei Platz-Sharing bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 2 Tagen die Woche (Dienstag und Donnerstag) bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	197,00 €	205,00 €
Familie mit zwei Kindern	146,00 €	152,00 €
Familie mit drei Kindern	99,00 €	103,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	72,00 €	73,00 €

Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt

c.d. Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von 8 Stunden pro Tag an 4 Tagen sowie am Freitag von 6 Stunden bei einer

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit einem Kind	623,00 €	649,00 €
Familie mit zwei Kindern	464,00 €	483,00 €
Familie mit drei Kindern	313,00 €	326,00 €
Familie mit vier und mehr Kindern	123,00 €	128,00 €

Die Betreuungszeit findet täglich in der Zeit von 7.00-15.00 Uhr und am Freitag von 7.00-13.00 Uhr statt. Diese Betreuungsform wird nur bei einem Bedarf von mindestens 5 Kindern gleichzeitig angeboten und bei einer Anmeldezahl von unter 3 Kindern wieder eingestellt.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind im Laufe des Monats aus der Einrichtung aus, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten

(3) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.

(4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

(5) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung nach § 6 der Benutzungsordnung sowie bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, 29.07.2026

Gez. Scigliano Bürgermeister